



Satzung 2017

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen: **Braunschweigischer Landesverein. Geschichte – Heimat – Natur e.V.** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR 2234 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Verein ist die Förderung
 - a) der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - b) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und
 - c) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Vereinszweck ist die Pflege der natürlichen und geschichtlichen Eigenart der braunschweigischen Region.
2. Er sucht seinen Vereinszweck insbesondere zu erreichen durch
 - a) die Weckung und Stärkung des Verständnisses für die Bedeutung der Heimat,
 - b) Bemühungen um die Erforschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, Naturschutzmaßnahmen und die Pflege der Landschaft,
 - c) Bemühungen um den Schutz der Kulturdenkmale (Bau-, Boden-, bewegliche Denkmale),
 - d) Pflege der Landeskunde und -geschichte, vor allem Sammlung, Erforschung und Pflege heimischer Überlieferung einschließlich Brauchtum, Mundart, Flur-, Orts- und Straßennamen,
 - e) die Pflege einer landschaftsgemäßen Bauweise in Stadt und Land,
 - f) Förderung der Ortsgeschichts- und Familienforschung und
 - g) die Verbindung mit gleichgerichteten Vereinen und Verbänden sowie Einzelpersonen im In- und Ausland.
3. Der Verein vertritt diese Ziele insbesondere durch Veranstaltungen und die Herausgabe entsprechender Veröffentlichungen.

§ 3 Organe

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei



dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter oder einem Bevollmächtigten. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderung, grundlegende Fragen der Vereinsarbeit und die Auflösung des Vereins,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die von zwei Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung und den Voranschlag,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung des Mindestbeitrages für die einzelnen Mitgliedergruppen,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal jährlich, außerordentliche auf Beschluss des Vorstandes statt.
 5. Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.
 6. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
6. Für die Durchführung der Arbeit kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse berufen.

§ 6 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Möglichkeit soll in jedem Geschäftsjahr nur ein Kassenprüfer ausscheiden.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.



§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - e) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 8 Vereinsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages ist der Selbsteinschätzung vorbehalten. Die Beiträge dürfen jedoch die von der Mitgliederversammlung für die einzelnen Mitgliedergruppen festgesetzten Mindestsätze nicht unterschreiten.
2. Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen den halben Beitrag.
3. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet.

§ 9 Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Um die Heimatforschung verdiente Persönlichkeiten können vom Vorstand zu Korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Braunschweigische Landesmuseum, Burgplatz 1, 38100 Braunschweig, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.03.2017 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 23.03.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.